

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht

Die Unomondo KWK Pforzheim GmbH & Co. KG, 75417 Mühlacker hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage mit zwei Blockheizkraftwerken auf dem Grundstück Bauschlotter Str. 105 b, 75177 Pforzheim beantragt. Im Einzelnen sollen weitere Einsatzstoffe eingesetzt, Oberflächenwasser und Gärssaft aus der benachbarten Fahrsiloanlage in die Gärrestbehälter eingebracht, die Biogas-Blockheizkraftwerke mit Katalysatoren nachgerüstet und die Gärrestabholung geändert werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2 der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Vorprüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Östliche 9, 75175 Pforzheim, Zimmer 306 zugänglich.